



## Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

### Foray 76 B

#### Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	Cheminova Deutschland GmbH, 21683 Stade
Zulassungszeitraum:	1. April 2018 bis 29. Juli 2018
Menge:	8000 Liter
Behandlungsfläche:	3200 ha
Wirkstoff:	Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki, Stamm ABTS-351
Wirkstoffgehalt:	184 g/l
Formulierung:	Suspensionskonzentrat (SC)

#### Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	(S1) Achtung
Gefahrenpiktogramm:	(GHS07) Ausrufezeichen
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	H317
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	P101, P102, P261, P272, P280, P302+P352, P333+P313, P321, P363, P501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(ohne Kodierung)

Enthält Bacillus thuringiensis ssp. kurstaki Stamm ABTS-351 (HD-1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### Anwendungsbestimmungen

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW613)

Die Flugbahn des Hubschraubers muss mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite von einem Oberflächengewässer – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – entfernt verlaufen.

(NT1841)

Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels und anderer Insektizide innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche - ausgenommen Saatgutbestände - darf innerhalb eines Kalenderjahres nur auf höchstens der Hälfte dieser Fläche erfolgen. Bei der Bestimmung zusammenhängender Waldflächen können die im Amtlichen Topographisch-kartographischen Informationssystem (ATKIS) - oder mit einem nachweislich vergleichbaren System entsprechend - als Flächentypen Wald und Gehölz ausgewiesenen Flächen gemeinsam veranschlagt werden. In die zusammenhängende Waldfläche können auch Teilflächen einbezogen werden, wenn diese weniger als 100 m entfernt liegen. Hiervon abweichend kann die Anwendung auf einer Fläche von mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Waldfläche erfolgen, wenn die zuständige Behörde bei der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG im Einzelfall auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen, mit ausreichender Auflösung durchgeführten Erhebungsverfahrens festgestellt hat, dass auf mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Waldfläche die entsprechenden Schadschwellen überschritten sind und eine Anwendung des Mittels zum Erhalt des Bestandes unbedingt erforderlich ist. Sofern von diesem Ausnahmetatbestand Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Angabe der betroffenen Flächen und Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Abweichung zu berichten.

(NT185)

Innerhalb der zusammenhängenden Waldfläche muss die erste Flugbahn des Hubschraubers mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite vom Waldrand entfernt verlaufen.

(NT801)

Keine Anwendung in Naturschutzgebieten. Hiervon abweichend kann im Einzelfall eine Anwendung in Naturschutzgebieten erfolgen, wenn die zuständige Behörde bei der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass eine Behandlung zum Erhalt des Pflanzenbestandes im Sinne der Zweckbestimmung des Schutzgebietes unbedingt erforderlich ist. Sofern von diesem Ausnahmetatbestand Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz

und Lebensmittelsicherheit unter Angabe der betroffenen Flächen und Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Abweichung zu berichten.

(NZ180)

Es dürfen nur Hubschrauber mit angebauter Sprühanlage, z. B. von den Herstellern Simplex oder Isolair, und Injektordüsen der Größe 05 verwendet werden.

### **Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen**

(NT180-1)

Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde (§ 18 Absatz 2 PflSchG).

(NT181)

Dieses Insektizid wirkt nicht spezifisch allein gegen die zu bekämpfenden Schadorganismen. Die Anwendung kann daher auch Populationen anderer Arthropoden schädigen. Bei bekannten Vorkommen von Arthropoden-Arten, die in den Anhängen II oder IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, sollte daher von einer Behandlung abgesehen werden.

(NW263)

Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(VA302)

Nicht mit UV-Stabilisatoren anwenden.

(ohne Kodierung)

Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 50 L/ha erfolgen.

(ohne Kodierung)

Nach Anwendungen mit Luftfahrzeugen sind beim Wiederbetreten der behandelten Kulturen 12 Stunden lang ein Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel, festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(ohne Kodierung)

Während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen darf die behandelte und die unbehandelte Waldfläche und zusätzlich ein Bereich von 10 Metern Abstand zum Waldrand von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.

(ohne Kodierung)

Zwischen der behandelten Fläche und Siedlungsflächen muss bei der Anwendung des Mittels ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten werden.

(ohne Kodierung)

Das Wiederbetreten von öffentlich zugänglichem, mittels Luftfahrzeugen behandeltem Gelände ist für unbeteiligte Dritte innerhalb von 12 Stunden nach der Ausbringung nicht gestattet.

(ohne Kodierung)

Der Verzehr von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist in einem Zeitraum von drei Wochen nach der Anwendung auszuschließen.

### **Hinweise**

Der Umfang der beantragten Anwendung ist strikt zu minimieren. Weiterhin ist auszuschließen, dass in einem Waldbereich wiederholte Anwendungen ohne ausreichende Phasen der Erholung stattfinden.

Damit genügend große Refugialräume für die Erholung der Populationen verbleiben, ist es außerdem unerlässlich, beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine zeitnah (im gleichen Jahr, bzw. innerhalb von 2 Jahren vor oder nach der Maßnahme) stattfindende komplementäre Behandlung der Waldränder über das Biozidrecht zu vermeiden (Brunk et al. 2017).

Die Anwendungsbestimmung NT 1841 stellt pauschal auf die zusammenhängende Waldfläche ab. In der Praxis ist allerdings für die Erhaltung einer genügend großen wirksamen Refugialfläche auch die ökologische Äquivalenz der Refugialflächen zu den behandelten Flächen bedeutsam. Nach Möglichkeit sollte deshalb maximal die Hälfte einer hinsichtlich der Baumartenanteile vergleichbar zusammengesetzten Waldfläche behandelt werden.

Bei geplantem Einsatz in Natura 2000-Gebieten (FFH- und EU- Vogelschutzgebiete) oder deren unmittelbarer Umgebung ist über das im jeweiligen Bundesland durchzuführende

pflanzenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §18 Absatz 2 PflSchG hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen. Diese ist notwendig, um mögliche negative Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II, von Lebensraumtypen des Anhangs I mit ihren charakteristischen Arten sowie eine Beeinträchtigung der Nahrungsgrundlage von insekten-fressenden Vögeln und Fledermäusen bei Verwendung von Insektiziden auszuschließen. Ergibt die FFH-VP, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine Anwendung von Pestiziden unzulässig, es sei denn, eine Ausnahme-genehmigung nach § 34 Abs. 3 (ggf. i.V.m. Absatz 4) BNatSchG ist gerechtfertigt. Daneben wird auf die Ge- und Verbote der artenschutzrechtlichen Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten nach den §§ 44 ff. BNatSchG, insbesondere auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, hingewiesen.

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nichtbienen-gefährlich eingestuft (B4).

**Anwendung:**

<b>1.</b>	<b>Anwendungsgebiet</b>	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	freifressende Schmetterlingsraupen
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Laub- und Nadelholz
<b>2.</b>	<b>Einsatzgebiet:</b>	Forst
<b>3.</b>	<b>Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Stadium des Schadorganismus:	Junglarven bis Raupenstadium
	Anwendungszeitpunkt:	Bei Befall, unter Beachtung der Schadenschwelle
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
	Anwendungstechnik:	spritzen
	- Erläuterungen zur Anwendungstechnik:	Flächenbehandlung / mit Luftfahrzeug (Hubschrauber)
	Aufwand:	3 l/ha in 50 - 70 l Wasser/ha
<b>4.</b>	<b>Wartezeiten: Forst</b>	F Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.